

**Ordnung der Universität Duisburg-Essen
zur Verleihung der Bezeichnung
„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“¹
vom 27. März 2008**

(Verköndungsblatt Jg. 6, 2008 S. 181)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023
(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92)

berichtigt am 14. August 2023
(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 631 / Nr. 101)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ²

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abstimmung im Verfahren
- § 3 Verfahren in der Fakultät
- § 4 Verfahren im Rektorat
- § 5 Rücknahme, Widerruf
- § 6 Antrittsvorlesung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

(1)³ Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Duisburg-Essen vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2)⁴ Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

**§ 2 ⁵
Abstimmung im Verfahren**

Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

§ 3 ^{6, 7, 8, 9, 10}

Verfahren in der Fakultät

(1)¹¹ Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann nur von Professorinnen oder Professoren der entsprechenden Fakultät gestellt werden. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten, ihm sind folgende Unterlagen der oder des Vorgeschlagenen beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen und/oder Nachweis der fachbezogenen Leistungen in der Praxis,
3. ¹²Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren, die durch Gutachten nachzuweisen ist,
4. Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung,
5. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben der Fakultät.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Einleitung des Verfahrens.

(3)¹³ Der Fakultätsrat holt zwei Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren ein. Die Gutachterinnen oder Gutachter können aus dem Ausland kommen. Die Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch den Fakultätsrat.

(4)¹⁴ Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

(5) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Rektorin oder den Rektor weiter.

(6) § 11 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 der Berufsordnungsordnung gelten entsprechend.¹⁵

§ 4^{16, 17}

Verfahren im Rektorat

(1) Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bedient es sich einer Stellungnahme der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften.

(2)¹⁸ Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 5¹⁹

Rücknahme, Widerruf

Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Duisburg-Essen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte die für hauptberufliche Professorinnen oder Professoren gleichen Alters nach § 31 Landesbeamtengesetz beziehungsweise § 35 Sozialgesetzbuch VI geltende Ruhestands- bzw. Rentenaltersgrenze erreicht hat. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 6²⁰

Antrittsvorlesung

Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Begleitschreibens durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät stellt sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2007 (Verkündungsblatt S. 257) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 29.02.2008.

Duisburg und Essen, den 27. März 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Überschrift „Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen“ wird geändert in „Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder Honorarprofessor“ durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

² Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 3 Verfahren im Fachbereich“ ersetzt durch „§ 3 Verfahren in der Fakultät“ und „§ 4 Verfahren auf Zentralebene“ ersetzt durch „§ 4 Verfahren im Rektorat“ durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

³ In § 1 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen, der Absatz 1 erhält neuen Wortlaut geändert durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

⁴ Absatz 3 in § 1 wird zum Absatz 2. Im neuen Absatz 2 werden Worte ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

⁵ In § 2 werden Worte gestrichen und ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

⁶ § 3 Abs. 5 neu gefasst, Abs. 6 gestrichen, Absatzbezeichnung geändert durch erste Änderungsordnung vom 07.09.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 435 / Nr. 73), in Kraft getreten am 10.09.2010

⁷ Überschrift zu § 3 „Verfahren im Fachbereich“ wird ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

⁸ § 3 Absatz 1 Satz 2 wird ein Wort ersetzt, unter Ziffer 3 und Ziffer 5 werden Worte ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

⁹ In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

¹⁰ § 3 Abs. 3 erhält neuen Wortlaut durch Berichtigungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 631 / Nr. 101), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹¹ § 3 Absatz 1 Satz 1 werden Worte gestrichen und ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

¹² Im § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 wird das Wort „ein“ gestrichen durch Berichtigungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 631 / Nr. 101), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹³ § 3 Abs. 3 erhält neuen Wortlaut durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

¹⁴ In § 3 Absatz 4 werden Worte ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

¹⁵ § 3 Abs. 6 ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 725 / Nr. 146), in Kraft getreten am 27.10.2018

¹⁶ § 4 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 bis 4 gestrichen, Absatzbezeichnung geändert, Abs. 2 (vorher Abs. 5) neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 07.09.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 435 / Nr. 73), in Kraft getreten am 10.09.2010

¹⁷ Überschrift zu § 4 „§ 4 Verfahren auf Zentralebene“ wird ersetzt durch „§ 4 Verfahren im Rektorat“ durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

¹⁸ In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden Worte gestrichen und ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

¹⁹ In § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden Worte gestrichen und ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023

²⁰ In § 6 wird an zwei Stellen das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92), in Kraft getreten am 08.08.2023